

**Antrag
der Fraktion der SPD**

für den Bildungsausschuss am 19.01.2011

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Novellierung des BFQG zu einem
Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (Drucksache 17/1854)**

Der Bildungsausschuss wolle beschließen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes mit folgenden Maßgaben zu empfehlen:

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach dem Wort „neben“ eingefügt „Kindertagesstätten,“.

Begründung: Die vorschulische Bildung ist als eigenständige Säule des Bildungswesens anerkannt.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „politischen“ ein Komma und die Wörter „der kulturellen“ eingefügt.

Begründung: Der Stellenwert der kulturelle Bildung soll hervorgehoben werden.

3. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Menschen“ eingefügt „sowie die Integration von Migrantinnen und Migranten“.

Begründung: Die Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte ist eine gesellschaftliche Schwerpunktaufgabe, die besonders im Rahmen des lebenslangen Lernens umgesetzt werden muss.

4. In § 3 Abs 1 wird der folgende Satz 3 angefügt: „Es ist eine öffentliche Aufgabe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, die Entwicklung eines pluralen und flächendeckenden Weiterbildungsangebotes sowie die individuelle Bereitschaft zum lebensbegleitenden Lernen zu unterstützen und zu fördern.“

Begründung: Die Mitverantwortung der kommunalen Ebene für das lebenslange Lernen soll klargestellt werden.

5. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Recht auf Weiterbildung steht jedem Menschen unabhängig von seinem Geschlecht, Alter oder Bildung, seiner gesellschaftlichen oder beruflichen Stellung, der Art seines Beschäftigungsverhältnisses, seiner politischen oder weltanschaulichen Orientierung sowie seiner Nationalität zu.“

Begründung: Weiterbildungsangebote und Freistellungsansprüche müssen auch für Menschen in Teilzeitarbeitsverhältnissen offen stehen.

6. § 6 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

Begründung: Die bisherigen Regelungen zum Freistellungsanspruch sollen bestehen bleiben.

7. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Der Anspruch auf Freistellung in einem Kalenderjahr kann mit dem des vorangegangenen Jahres bis zum Doppelten des Anspruchs nach Absatz 1 verbunden werden, soweit es für die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung erforderlich ist (Verblockung). Die Erforderlichkeit richtet sich nach der Art der Veranstaltung und ist vom Träger der Veranstaltung im Rahmen des behördlichen Anerkennungsverfahrens nachzuweisen. Mit Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers kann eine Verblockung auch im Vorgriff auf künftige Freistellungsansprüche oder über mehr als zwei Jahre erfolgen.“

Begründung: Die bisherigen Regelungen zum Freistellungsanspruch sollen bestehen bleiben.

8. In § 12 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt: „Bei Beschäftigten mit variablen Einkommen wird der durchschnittliche Monatsverdienst zugrunde gelegt.“

Begründung: Klarstellung für Menschen in unregelmäßigen Beschäftigungsverhältnissen.

9. § 15 Punkt 4 erhält die Fassung: „Weiterbildungsinformation und Weiterbildungsberatung, besonders durch die Weiterbildungsverbände in Schleswig-Holstein“.

Begründung: Die Rolle der Verbände soll unterstrichen werden.

10. In § 19 Abs. 1 Punkt 2 wird in Unterpunkt 3 nach dem Wort „nachzuweisen“ ein Punkt gesetzt und als neuer Satz hinzugefügt: „Die Forderung gilt als erfüllt, wenn der Träger nachweist, dass er durch seine Einbindung in verbandliche Strukturen von entsprechenden hauptamtlichen Ressourcen unterstützt wird.“

Begründung: Der absolute Zwang zur Hauptamtlichkeit ist gerade in der politischen Bildung nicht sachgerecht.

11. Ein neuer § 24 „Berichtswesen“ mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:
„Die Landesregierung berichtet dem Landtag zur Mitte jeder Wahlperiode über die Durchführung dieses Gesetzes. Dem Bericht sind Übersichten über die im Berichtszeitraum anerkannten Träger, Einrichtungen und Veranstaltungen, über die Zahl und Struktur der durchgeführten Bildungsveranstaltungen und der Teilnehmenden sowie über Veranstaltungen, Einrichtungen und Träger, deren Anerkennung abgelehnt wurde, beizufügen.“

Die Nummerierung der folgenden Paragraphen wird entsprechend geändert.

Begründung: Die Umsetzung der Weiterbildung ist eine zentrale politische Frage, die das Parlament beschäftigen muss.

12. § 25 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

Begründung: Die Kompetenzübertragung vom Ministerium auf die I-Bank wird abgelehnt.

gez.
Hans Müller